

Anlage 4:

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für die Landwirtschaft durch den Landkreis Neunkirchen:

1. Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt nur nach Vorlage eines vollständig ausgefüllten Antrages (vgl. Anlage 3). Der Antrag muss insbesondere die vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie alle notwendigen Angaben bezüglich der Bankverbindung des Antragstellers enthalten. Unvollständige Anträge können bei der Bezuschussung nicht berücksichtigt werden. Weiterhin sind dem Antrag als Nachweis die entsprechenden Rechnungen und die De-minimis-Erklärung (vgl. Anlage 2) beizufügen. Zur Unterstützung beim Ausfüllen der De-minimis-Erklärung werden Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen für Zuwendungsempfänger zur Verfügung gestellt (vgl. Anlage 1).
2. Zuschüsse für die Bodenkalkung erfolgen auf der Basis des reinen Kalziumoxidgehaltes (CaO-Gehaltes) des Ausgangsmaterials. Deshalb ist auf den Rechnungen der Ausdruck des prozentualen Anteils des Ausgangsmaterials erforderlich, damit der CaO-Gehalt errechnet werden kann oder aber der tatsächliche Gehalt an CaO muss vermerkt sein.
Anträge, die einen Rückschluss auf den CaO-Gehalt nicht zulassen, können bei der Vergabe von Zuschüssen nicht berücksichtigt werden.
3. Die Zuschussanträge müssen **bis zum 01. November eines jeden Jahres** beim Kreisumweltamt des Landkreises Neunkirchen eingegangen sein. **Verspätet eingegangene Anträge können im laufenden Bewilligungsjahr nicht mehr berücksichtigt werden.**
Bezuschussungsfähige Ausgaben der Landwirte zu den einzelnen Positionen des Zuschussprogrammes über diesen Zeitpunkt hinaus, können soweit der Kreistag oder der Kreisausschuss ein entsprechendes Zuschussprogramm für das Folgejahr beschließt, im darauffolgenden Jahr eingereicht werden.
4. Damit alle Antragsteller in den Genuss eines Zuschusses kommen, erfolgt die Berechnung der Zuschusshöhe zu den Einzelpunkten des Programmes nach dem 01. November eines jeden Jahres.
Für den Fall, dass der Haushaltsansatz des Landkreises Neunkirchen bezüglich verschiedener Zuschusspositionen nach Berücksichtigung aller eingegangenen Anträge ausreichend bemessen ist, wird ein Zuschuss bis zu einer Höhe des als maximaler Zuschuss in der Auflistung ausgewiesenen Betrages gewährt.
Im Falle einer Haushaltsansatzüberschreitung eines Einzelpunktes wird ein einheitlicher prozentualer Zuschussbetrag für alle Antragsteller errechnet und gewährt.
5. Der Landkreis Neunkirchen fördert die Inhalte seines Förderprogrammes für die Landwirtschaft nur dann, wenn keine zusätzlichen Zuschüsse durch Dritte gewährt werden (Kumulierungsverbot).
6. Neuregelung ab 01.01.2016:
Für die Förderung der Landwirtschaft wird ab dem 01.01.2016 eine Höchstgrenze von 1.000 € Auszahlungsbetrag pro gestelltem Antrag festgelegt (Beschluss des Kreistages vom 17.12.2015).